

25./VII. 1915

1915

Die amerikanische Note an Deutschland.

P. Berlin, 24. Juli. Das Wolffsche Bureau meldet: Die von dem hiesigen Botschafter der Vereinigten Staaten gestern nachmittags im Auswärtigen Amt überreichte Mitteilung lautet in der Uebersetzung:

Im Auftrage meiner Regierung habe ich die Ehre, Eure Exzellenz zu benachrichtigen, daß die Note der kaiserlich deutschen Regierung vom 18. Juli d. J. eine sorgfältige Prüfung durch die Regierung der Vereinigten Staaten erfahren hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten bezeugt, sagen zu müssen, daß sie die Note sehr unbefriedigend gefunden hat, da sie es unterläßt, auf die eigentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen einzugehen, und keinen Weg weist, auf dem die anerkannten Grundsätze von Recht und Menschlichkeit in der einen ersten Streitgegenstand bildenden Angelegenheit zur Geltung gebracht werden können, vielmehr im Gegenteil Vereinbarungen für die teilweise Aufhebung jener Grundsätze vorschlägt, die diese dem Erfolge nach beseitigen würden. Die Regierung der Vereinigten Staaten bemerkt mit Genugtuung, daß die kaiserlich deutsche Regierung ohne Vorbehalt die Gültigkeit der Grundsätze anerkennt, auf denen die amerikanische Regierung in verschiedentlichen an die kaiserlich deutsche Regierung gerichteten Mitteilungen hinsichtlich der Verkündung des Kriegsgebietes und der Verwendung von Unterseebooten gegen Handelsschiffe auf hoher See bestanden hat, nämlich des Grundsatzes, daß die hohe See frei ist und daß der Charakter und die Ladung eines Handelsschiffes festgestellt sein müssen, ehe es rechtmäßigerweise beschlagnahmt oder zerstört werden kann, und daß das Leben von Nichtkämpfern auf keinen Fall in Gefahr gebracht werden darf, es sei denn, daß das Schiff Widerstand leistet oder zu entfliehen versucht, nachdem es aufgefordert worden ist, sich der Durchsuchung zu unterwerfen. Denn die Vergeltungshandlung eines Kriegsführenden (Belligerent act of retaliation) ist an und für sich ein Handel außerhalb des Gesetzes und die Verteidigung einer Maßnahme als Vergeltungsmaßnahme bedeutet das Zugeständnis, daß sie ungesetzlich ist.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist jedoch bitter enttäuscht darüber, daß die kaiserlich deutsche Regierung sich in weitem Maße von der Verpflichtung zur Beobachtung dieser Grundsätze — selbst wo neutrale Schiffe in Frage kommen — entbunden erachtet infolge der Politik und Praxis, die nach ihrer Ansicht Großbritannien im gegenwärtigen Kriege gegenüber dem neutralen Handel befolgt. Die kaiserlich deutsche Regierung wird unschwer verstehen, daß die Regierung den Vereinigten Staaten die Politik der großbritannischen Regierung hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber einer neutralen Regierung nur mit der großbritannischen Regierung selbst erörtern kann. Auch muß sie das Verhalten anderer kriegsführender Regierungen in der Erörterung mit der kaiserlichen deutschen Regierung über die ihrer Ansicht nach ernste und nicht zurechtfertigende Mißachtung von Rechten amerikanischer Bürger durch die deutschen Seebefehlshaber als unerheblich ansehen.

Ungezügliche und unmenschliche Handlungen, so gerechtfertigt sie auch immer einem Feinde gegenüber erscheinen mögen, von dem angenommen wird, daß er unter Verletzung von Recht und Menschlichkeit gehandelt hat, sind offenbar nicht zu verteidigen, wenn sie Neutrale ihrer anerkannten Rechte berauben, insbesondere wenn sie das Recht auf das Leben selbst verletzen. Wenn ein Kriegsführender dem Feinde gegenüber nicht Vergeltung üben kann, ohne das Leben Neutraler und deren Eigentum zu schädigen, so sollten sowohl Menschlichkeit als Gerechtigkeit und angemessene Rücksicht auf die Würde der neutralen Mächte gebieten, daß das Verfahren eingestellt wird.

Wird darauf bestanden, so würde dies unter solchen Umständen einen unverzeihlichen Verstoß gegen die Souveränität der betroffenen neutralen Völker bedeuten. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht uneingedenk der außergewöhnlichen, durch diesen Krieg geschaffenen Verhältnisse oder grundlegenden Veränderungen der Umstände und Arten des Angriffes, die durch den Gebrauch von Werkzeugen der Seekriegsführung hervorgerufen worden sind, wie sie die Völker der Welt nicht im Auge haben konnten, als die geltenden Regeln des Völkerrechts festgelegt wurden. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist bereit, jede vernünftige Rücksichtnahme auf diese neue, unerwartete Gestaltung der Seekriegsführung walten zu lassen. Sie kann jedoch nicht zugeben, daß ein wesentliches oder grundlegendes Recht ihres Volkes wegen einer bloßen Änderung der Verhältnisse aufgegeben wird. Die Rechte der Neutralen in Kriegs-